

UMWELT BEAUFTRAGTER

INHALT

BEITRÄGE

| | |
|---|----|
| Neue EU-Batterieverordnung in Kraft getreten | 1 |
| Rückhaltung von Metaboliten des Pflanzenschutzmittels Chloridazon bei der Trinkwasseraufbereitung | 10 |

RUBRIKEN

| | |
|---|----|
| Kurz gemeldet | 12 |
| Impressum | 13 |
| Rechtsentscheid: Zwischenwertbildung bei zeitlich prioritärer Wohnnutzung | 14 |
| Neue und geänderte Vorschriften | 15 |
| Publikationen & Produkte | 16 |
| Termine | 16 |

Neue EU-Batterieverordnung in Kraft getreten

Mit der am 17. August 2023 in Kraft getretenen EU-Batterieverordnung wurden neue Regelungen zur Beschaffung, Herstellung, Verwendung und zum Recycling von Batterien festgelegt. Es ist die erste europäische Rechtsvorschrift, die – dem Kreislaufgedanken des Europäischen Grünen Deals folgend – den vollständigen Lebenszyklus eines Produkts umfasst. Die Verordnung legt Anforderungen an die Produktion von Batterien fest und macht hierbei z.B. Vorgaben zur Beschränkung gefährlicher Stoffe, zu CO₂-Fußabdruck, Rezyklatanteil, Leistung und Haltbarkeit sowie zur Kennzeichnung von Batterien. Auch werden den Herstellern Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und eine erweiterte Herstellerverantwortung bei der Bewirtschaftung von Altbatterien auferlegt. Die Verordnung gilt ab dem 18. Februar 2024.

Die EU-Batterieverordnung (Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlament und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG ((EU) 2023/1542), vom 12. Juli 2023, ABl. L 191 S. 1) bringt zahlreiche Neuerungen, die im Folgenden vorgestellt werden sollen.

Ziele und Anwendungsbereich der Verordnung

Artikel 2 benennt als Ziele der Verordnung

- zu einem effizienten Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen,
- die negativen Umweltauswirkungen von Batterien zu verhindern und zu verringern
- die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, indem die negativen Auswirkungen der Entstehung und der Bewirtschaftung von

Altbatterien verhindert und verringert werden.

Dementsprechend legt Artikel 5 fest, dass Batterien nur dann auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie:

- den festgelegten Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen (Artikel 6 bis 10 und Artikel 12) entsprechen,
- den Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen (Artikel 13 und 14) entsprechen,
- kein Risiko für die menschliche Gesundheit, für die Sicherheit von Personen, für Sachgüter oder für die Umwelt bergen.

Unter den Anwendungsbereich der EU-Batterieverordnung fallen alle Kategorien von Batterien, unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, Gestaltung, stofflicher Zusammensetzung, Typ, chemischer Zusammensetzung, Verwendung oder Zweck, auch unabhängig davon, ob